

rechtlichen Normen, so kann man feststellen, daß *das Verwaltungsrecht eine direkte Fortsetzung des Staatsrechts* ist. Beide Rechtszweige gewährleisten das einheitliche Handeln der Glieder der sozialistischen Staatsmacht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle in der staatlichen Tätigkeit, die strikte Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger sowie die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten. Sind im Staatsrecht die grundlegenden Beziehungen zwischen den Volksvertretungen und ihren Räten sowie die Rechtsstellung der Räte und ihrer Organe geregelt, so dient darauf aufbauend das Verwaltungsrecht dazu, die unmittelbare, tägliche, operative Leitung "der gesellschaftlichen Prozesse durch die Räte und ihre Organe zu gewährleisten. Von großer Bedeutung ist das Verwaltungsrecht, um die staatsrechtlich verankerten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger zu verwirklichen. Es orientiert sowohl auf die gewissenhafte Erfüllung der verwaltungsrechtlich geregelten Pflichten der Bürger als auch auf den Schutz ihrer Rechte durch die Organe des Staatsapparates, deren Leiter und Mitarbeiter.¹⁶

Besondere Beachtung verdient auch das Verhältnis des Staatsrechts zum *Wirtschaftsrecht*, deren wechselseitige Beziehungen mit der weiteren Erhöhung der ökonomischen Funktion des sozialistischen Staates an Bedeutung gewinnen und deshalb einer intensiven wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen. Das Wirtschaftsrecht ist in der DDR als ein selbständiger Zweig im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem anerkannt. Die Verfassung und die darauf aufbauenden staatsrechtlichen Normen regeln die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, die prinzipiellen Fragen der gesamtstaatlichen Leitung der Volkswirtschaft und der Vervollkommnung der sozialistischen Wirtschaftsorganisation. Sie bestimmen die Verantwortung und Befugnisse der Volkskammer und des Ministerrates, der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zur Leitung und Planung der volkswirtschaftlichen Prozesse sowie die grundlegenden Beziehungen der staatlichen Organe zu den Kombinat, Betrieben und anderen Wirt-

schaftseinheiten, um die ökonomische Politik des sozialistischen Staates auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus zu verwirklichen. Dem Wirtschaftsrecht obliegt es vor allem, die bei der Leitung und Durchführung der planmäßigen Wirtschaftstätigkeit warenproduzierender Kombinate, Betriebe und anderer Wirtschaftseinheiten entstehenden Beziehungen zu regeln.¹⁷

1.1.4.

Die Normativakte als Quellen des Staatsrechts

Quellen des sozialistischen Rechts sind die Normativakte, die vom sozialistischen Staat erlassen werden und Rechtsnormen zum Inhalt haben.

In diesem Sinne stellt der Begriff der Rechtsquelle einen juristischen Fachausdruck dar, mit dem nicht negiert wird, daß die letzte Quelle für die Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Rechts die materiellen Lebensbedingungen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sind.¹⁸

Der Normativakt ist zu definieren als „eine konkrete Erscheinungsform des sozialistischen Rechts, mit dem im Unterschied zum Individualakt Rechtsnormen gesetzt, geändert oder aufgehoben werden“¹⁹.

Quellen des Staatsrechts der DDR sind alle Normativakte, die staatsrechtliche Normen enthalten und die von den dazu ermächtigten Staatsorganen im Rahmen ihrer Kompetenz, in einem geregelten Verfahren und in entsprechender Form erlassen werden. Dabei kann ein und derselbe Normativakt Rechtsnormen mehrerer Rechtszweige enthalten.

Die wichtigsten Normativakte, die staatsrechtliche Normen enthalten, sind:

erstens — die *Verfassung der DDR*. Die Verfassung ist die Hauptquelle des Staatsrechts der DDR. Sie faßt die wichtigsten staatsrechtlichen Normen komplex zusammen. In den Verfassungsnormen sind der so-

ie Vgl. a. a. O., S. 45.

17 Vgl. *Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen*, Berlin 1977, S. 34.

18 Vgl. *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, a. a. O., S. 506 f. *Staatsrecht der UdSSR*, a. a. O., S. 18.

19 *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, a. a. O., S. 506.